



KATARZYNA PEKACKA-FALKOWSKA
(Poznań)

Toruńska ordynacja przeciwdżumowa z 12 lipca 1710 roku

Według świadków z epoki zaraza morowa 1710 roku, będąca nawrotem epidemii sprzed dwóch lat, rozpoczęła się w Toruniu w Zielone Świątki 8 czerwca¹. Świadczą o tym także liczne zapisy z zachowanych ksiąg kościelnych: zarówno metrykalnych, jak i rachunkowych, które jednoznacznie wskazują na drugi tydzień czerwca jako początek kataklizmu. Przy czym stan podwyższonego zagrożenia epidemicznego utrzymywał się w mieście od pierwszych dni roku. Przykładowo, 13 stycznia w trakcie posiedzenia Rady Miejskiej informowano o narastającym zagrożeniu dżumowym w okolicy: zarówno na przedmieściach, jak i w jurydyce². Coraz częstsze, acz wciąż nie masowe zgony dżumowe notowano w bliskim sąsiedztwie

¹ Por.: Archiwum Akt Dawnych Diecezji Toruńskiej (dalej cyt. jako AADDT), Parafia Św. Jakuba w Toruniu, AE 001, k. 95.

² Archiwum Państwowe w Toruniu (dalej cyt. jako APT), Akta Miasta Torunia (dalej cyt. jako AmT), kat. II, II–14, k. 15 i nast.

murów miejskich także w kwietniu i maju³. Jednak dopiero 3 czerwca – w obliczu lawinowo rosnącej liczby zachorowań – zarządzoano przygotowanie specjalnej proklamy skierowanej do zarażonych⁴. W obwieszczeniu podanym do publicznej wiadomości przez obwołanie go na ulicach miasta, przedmieść i Mokrego nakazano, aby wszystkie osoby, na których ciałach pojawiły się jakiegokolwiek oznaki dżumy, oraz te, które mieszkały z zadżumionymi, nie opuszczały swoich izb aż do momentu całkowitego wyzdrowienia chorego, a to „pod czekającą ich nieomylną karą”⁵.

Mimo przedsięwziętych w czerwcu przez Radę Miejską rozlicznych środków zaradczych – w mieście między innymi wprowadzono kontrolę ruchu ludności i towarów oraz obsadzono bramy nowymi strażami⁶ – zaraza nieustannie przybierała na sile. Stąd też w kolejnym miesiącu, lipcu, III Ordynek zaapelował o wydalenie z miasta i przedmieść wszystkich zadżumionych oraz objęcie ich ścisłym nadzorem, aby „wskutek mieszania się zdrowych i chorych nie wybuchła zaraza dużo straszniejsza niż przed dwoma laty”⁷.

Przy czym dlatego, że dotychczasowe działania nie przyniosły oczekiwanych rezultatów, 11 lipca w trakcie kolejnego posiedzenia Rady zdecydowano się sięgnąć po nowe środki przeciwepidemiczne: nie tylko administracyjne, lecz i religijne. Senior toruńskiego ministerium, Ephraim Praetorius, przedstawił wówczas zalecane do rozważania w trakcie zarządzonego na 18 lipca *dnia postu, pokuty i modlitwy* teksty biblijne⁸. Ponadto wyznaczono wtedy czterech rajców w celu „przygotowania dobrego *porządku* i pokierowania chorobą”⁹. Wśród wybranych urzędników znaleźli

³ Zob. np. APT, AmT, kat. II, XVI–49, k. 917 i nast.; APT, AmT, kat. II, II–14, k. 65.

⁴ APT, AmT, kat. II, II–14, k. 83v.

⁵ Ibidem, k. 259 i nast.

⁶ APT, AmT, kat. II, I–108a, k. 34; APT, kat. II, II–14, k. 91.

⁷ APT, AmT, kat. II, I–3800, k. 127 i nast.

⁸ APT, AmT, kat. II, II–14, k. 97. Zob. przyp. 1 w edycji źródła. Więcej na temat porządku nabożeństw w Toruniu zob. np.: APT, EGW, św. Jerzy, t. 348, k. 5, 8v.

⁹ APT, AmT, kat. II, II–14, k. 95.

się Jacob Giering¹⁰, Georg Austen¹¹, Michael Willer¹² i Andreas Schultz¹³. Następnego dnia oddelegowani do przygotowania zarządzenia przeciwdżumowego rajcy referowali tekst nowo napisanej ustawy. Za ich poruczeniem w kilka godzin później wydano także specjalne rozporządzenie, na mocy którego postanawiano ogłosić kwestę na rzecz miejskiej *kasy morowej*¹⁴. Natomiast kolejnego dnia zaczęto zaopatrywanie w żywność sześćdziesięciu chorych przebywających w budach w polu¹⁵.

Ustawa przeciwdżumowa z 12 lipca 1710 roku była najbardziej rozbudowaną spośród wszystkich zachowanych toruńskich porządków morowych z lat 1708–1710. Regulowała zarówno kwestie finansowe, jak i administracyjne czy sanitarne; zgodnie z jej zaleceniami zorganizowano miejskie służby przeciwepidemiczne.

Podstawę prezentowanej edycji stanowi kopia ordynku, która zachowała się w poszycie osiemnastowiecznych listów do Rady Miejskiej¹⁶. Przy edycji kierowano się zaleceniami niemieckiej instrukcji do wydawania tekstów wczesnonowożytnych z 1981 roku¹⁷. Zgodnie z nimi zachowano oryginalną pisownię wyrazów, ortografię i interpunkcję. Zdublowane spółgłoski zredukowano do pojedynczych. Nie rozwiązywano sygli.

¹⁰ Funkcję rajcy nowomiejskiego pełnił w latach 1680–1711, w 1710 r. był sędzią nowomiejskim. J. Dygdała, *Urządnicy miejscy Torunia. Spisy. Część III: 1651–1793*, Seria: Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu, R. 90, z. 2, Wyd. TNT, Toruń 2002, s. 66, 225; K. Pękacka-Falkowska, *Genealogia toruńskiej rodziny Gieringów – szkic prozopograficzny*, „Rocznik Toruński” 2007, t. 34, passim.

¹¹ Urząd rajcy piastował w latach 1706–1716, w 1710 r. był panem wetowym. J. Dygdała, *Urządnicy*, op. cit., s. 66, 219.

¹² W latach 1706–1718 pełnił funkcję rajcy, w 1710 r. był scholarchą staromiejskim. Ibidem, s. 66, 246.

¹³ Funkcję rajcy pełnił w latach 1706–1720, w 1710 r. był wójtem. Ibidem, s. 66, 241.

¹⁴ APT, AmT, kat. II, II–8, k. 207; APT, AmT, kat. II, II–14, k. 97. Więcej na temat kolekt z 1710 r. oraz wysokości zebranych środków zob. np.: APT, AmT, kat. II, Akta luźne, 5102, k. 2 i nast.; APT, AmT, kat. II, Akta luźne, 5182, k. 8 i nast.

¹⁵ APT, AmT, kat. II, Akta luźne, 5178, k. 12.

¹⁶ APT, AmT, kat. II, I–3516, s. 119–161.

¹⁷ *Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte*, „Archiv für Reformationsgeschichte” 1981, Bd. 72, s. 299–315.

Tekst źródłowy

Źródło: APT, AmT, kat. II, I–3516: Briefe an den Rath, s. 119–161.

[k. 119]

Unvorgreifliches Bedencken E.E: Hochw. Raths den 7. Julÿ A. 1710. ausgesetzten^a Deputirten, die Verordnung wegen jetzo grassierenden Gefährlichen Kranckheiten Betreffende, übergeben den 12 Julÿ. 1710.

Nachdem E.E.E. Hochw. Rath bereits die Anordnung gemacht, daß durch einen künftigen schon angesetzten ^bBuß-, Beth-, und Fast-Tag^{b1} Gott dem Herrn in seiner Zorn=Ruthe gefallen, und derselbe, nechst Vergebung unserer aller Sünde, umb gnädige Abwendung der sich ziemlich eußern den ansteckenden Kranckheiten angerussen werden soll; Anbey auch ein solcher Chirurgus^c bestellet ist², der die durch solche Kranckheit befallene Persohnen in= und außer der Stadt fleißig besuchen und mit hiezu dienenden Artzney=Mitteln treu, auch noch erheischander Nothdurft

^a *Wyraz nadpisany.*

^{b-b} *Wyrazy podkreślone.*

^c *Wyraz podkreślony.*

¹ 7 lipca w trakcie posiedzenia Rady Miejskiej zarządono, że „w celu odwrócenia niebezpiecznych chorób i ochrony przed nimi” 18 lipca zostanie ustanowiony dniem modlitwy, postu i pokuty. Stąd też 11 lipca senior toruńskiego ministerium, Ephraim Praetorius, przedstawił rajcom zalecane do rozważania w trakcie *Buss-, Beth- und Fasttage* teksty biblijne. O godzinie szóstej rano w toruńskich kościołach należało kazać na temat krótkiej perykopy z *Księgi Psalmów*, mianowicie wersów 14–16 z *Psalmu 916*. Na godzinę ósmą rano przewidziano rozważanie wersów 1–5 z trzydziestej ósmej części *Księgi Mądrości Syracha*, natomiast na południe – medytacje wokół wersów 14–15 z piątej części *Listu św. Jakuba*. Zob. np.: APT, AmT, kat. II, II–14, k., k. 95, 97; APT, AmT, kat. II, X–19, k. 296; J.H. Zernecke, *Das verpestete Thorn*, op. cit., s. 27.

² Najprawdopodobniej chodzi o Christiana Alexandra Pfauenkopfa. Zob. np.: APT, AmT, kat. II, I–3701, k. 705.

mit Einhohlung eines guten Raths bey denen Herren Physicis³ hiesiger Stadt versehen möge: So erachten Wir nicht undienlich, sondern zu desto gewisserer Curirung derer Patienten gar nöthig zu seyn, damit bey sich künftig |: davor Gott sey :| mehr^d eußernden solchem ansteckenden Übel obrigem Chirurgo noch ein anderer zugegeben werde⁴, theils deßwegen, damit bey gehauften Patienten der Unzulänglichkeit des einen, oder auch dem defect, wenn derselben einer mitangestecket und kranck [k. 120] werden möchte, zeitig vorgebeuget, theils auch weil der schon bestellte nur noch ein Gesell⁵, hirdurch den Patienten mit einem erfahrneren gedienet werden könnte.

Und weil oben gedacht worden, daß der Chirurgus die Patienten erheischer Nothdurft nach, auch mit Einhohlung guten Raths bey denen Herren Physicis versorgen möge: mit dieser Einhohlung aber dem Patienten so nicht gedienet ist, alß wann ein erfahrner Medicus^c selbst dieselbe persöhnlich besucht, und von ihnen ihren Zustand eingentlicher Vernimmet, zugeschweigen der Gefahr, die denen Herren Physicis, und folglich, ihres freyen Umbganges wegen, der Stadt durch solche obige öftere Communicirung mit deren Pest=Chirurgis obstehet; so wäre wohl dienlich |: ob solches zwar wegen jetziger Beschaffenheit der Stadt=Oeconomie mehr zu wünschen, alß zu hoffen stehet :| damit irgend ein erfahrner Medicus specialiter hiezu bestellet werden könnte⁶.

^d Wyras podkreślony.

^c Wyras podkreślony.

³ W 1710 r. funkcję toruńskich fizyków miejskich pełnili Georg Peter Schultz i Nathanael Berend. J.H. Zernecke, *Summarischer Entwurff des Geehrten und Gelehrten Thorns*, Thorn 1712, s. 38.

⁴ Rada postanowiła zatrudnić na tym stanowisku Friedricha Geymana, który przez cały czas trwania epidemii uchyłał się od podjęcia obowiązków *Pest-Chirurgusa*. Zob. np.: APT, AmT, kat. II, II–14, k. 102.

⁵ Najprawdopodobniej chodzi o Joachima Wendego, urodzonego w Lauenburgu w Saksonii Lorentza Schultza lub Michaela Wagnera określanych w źródłach z tego okresu mianem *Pest-Balwier Gessel*. Zob. np.: APT, AmT, kat. II, II–14, k. 82, 94, 102; APT, AmT, kat. II, I–3444, k. 31.

⁶ Jak się wydaje, w odróżnieniu od 1708 r., kiedy lekarzem dżumowym został Christian Balthasar Wiel, w 1710 r. żaden z lekarzy toruńskich nie objął tej funkcji.

Wir denn auch Hochstnöthig nechst dem Leibe, auch vor die Seelen=Wohlfahrt Sorge zutragen, und diesem nach einen solchen ^fordinirten Prediger^{f7} anzunehmen, der allen Patienten mit Trost, Unterricht und darreichung der Hochw. Sacramenten beÿspringen möge.

Diesen obgemeldten sämtlichen wird nun jedem besonders eine Wohnung^g anzuwiesen, auch ihnen ein solches Salarium^h zu determiniren seÿn, dadurch sie zwar zu länglich versorget werden könnten, in deßen mus hiebey aller Überfluß und Unnöthigkeit der Außgaben Vermieden werden. Ihre Pflicht muß seÿn, [k. 121] nebenst dem communi officio besondere Treue und Feiß bey den Patienten anzuwenden, inzwischen nur schlechter dinges bey Ihnen sich brauchen zu laßen, des Umgangesⁱ aber mit andern Gesunden sich zu enthalten, wie imgleichen derer, so an andern gemeinen und nicht gefährlichen Kranckheiten liegen.

Weil aber alles obbeschriebene und grösten Theils auch das nachgesetzte ohne Unkosten^j nicht verrichtet werden kan, so ist haubtsächlich nöthig, die Gedancken auf die Aufrichtung einer zulänglichen und beständigen Cassa zurichten^g; der Cämmereÿ solches anzumuthen, ist bey Ihren jetzigen schweren Außgaben weder möglich, noch billich eben^k und^l was alle insgemein trifft dazu muß von allen ein Beÿtrag erfolgen. Unsere unmaßgebliche Gedancken wären diese:

1. Untersuche man die ^mVorraths Gelder^m, und weil solche ohne dem ihre alte Widmung zu solchen außerordentlichen Fällen, welche in-ter Causas pias unstreitig maxime pia ist, haben, so nehme man den

^{f-f} Wyrazy podkreślone.

^g Wyraz podkreślony.

^h Wyraz podkreślony.

ⁱ Wyraz podkreślony.

^j Wyraz podkreślony.

^k Wyraz skreślony.

^l Wyraz nadpisany.

^{m-m} Wyrazy podkreślone.

⁷ Tak jak dwa lata wcześniej, w 1710 r. w Toruniu nie powołano na urząd *Pest-Predigera* żadnego z lokalnych pastorów. Zob. np.: Książnica Miejska w Toruniu, Zbiory Specjalne, rkp. 130, k. 171–173v.

⁸ W Toruniu miejski fundusz morowy (*Pest=Cassa*) działał ze zmienną intensywnością począwszy od 1708 r. Zob. np.: APT, AmT, Kat. II, 5178–5183, 5554–5555.

- Betrag davon hiezu, und trachte auch mit Hülffe der Ambter die Restanten mit Eifer einzutreiben.
2. Kann ein ⁿ-Kirchen=Standⁿ angeordnet werden, wozu künftigen Sonntag der Anfang bey Abkündigung des Buß=Tages gemachet werden kan
 3. Kan geordnet werden, daß ein besonderer Klingbeutel^o in sämtl. auch in den Römisch=Catholischen Kirchen, item wegen des Kirchen Standes [;]: weil doch auf ihre Religions=Leuthe [k. 122] die meiste Außgaben gehen [;]: herumb gehe, nach deme Vorgängig der Endzweck deßen von der Cantzel der Gemeine kund gemachet werden wird.
 4. Wird einen nicht geringen zu schub geben, wannno geordnet werden solte, daß in denen Quartieren durch besondere Bürger ^peine Collecte gesamlet^p werde: Solches kann geschehen entweder Monathlich auf einen bestimmten fest gesetzten Tag, oder aber, dafern das über Hand nehmende Übel einige Gefahr davon drauen solte, Ein vor allemahl, unbenannen, dafern in der Cassa ein Mangel verspühret werden sollte, daß solches repetiret werden könnte.

Wir zweifeln bey dieser gegenwärtigen gefährlichen Zeit an einer reichen beysteuer in allen obigen Vorschlägen nicht, und würde solcher zuschub desto zu länglicher seyn, dafern die Cammerey auß Ihrer bekanten Liberalite auch etwas dazu, es sey Ein vor allemahl, oder aber Monathlich oder Wochentlich, nach dero Gefallen, beytragen wollte, welches, weil es zu einer solchen Gottgefälligen allgemeinen Nothwendigkit angewendet wird, denenselben Gott der Herr desto reichlicher ersetzen wird.

^qRestriction des freyen Umbganges.^q Da auch nöthigist, damit in= und außer der Stadt zwischen denen Bürgern und Einwohnern eine Anordnung gemachet werde; so wird insgemein ein und die andere freyheit, welche sonsten bey gesunden und sichern Zeiten jedem unbenommen ist,

ⁿ⁻ⁿ Wyrazy podkreślone.

^o Wyraz podkreślony.

^{p-p} Wyrazy podkreślone.

^{q-q} Wyrazy dopisane ma marginesie.

auf gewisse Maß müssen restringiret und eingezogen, hergegen auch eines und das andere, so sonst ungewöhnlich, eingeführet worden.

[k. 123] Vor allen Dingen ist das nöthigste, damit die Leuthe, so viel möglich, sich nicht durcheinander promiscue mengen, und wird also eine große Vorsicht gebraucht werden müssen, in Einlaßung ^rfrembder Persohnen^r und Sachen: zu wünschen wäre es wohl, daß Wir in dem Stande wären, und durch eine Landes=Verordnung einiger maßen wegen, die ins Land auß frembden Örthern kommenden subleviret würden; Allein, da Ursachen bekandt, warumb es nicht seyn kan, so ist dieserhalb eine desto größere Vorsorge von Seiten hiesiger Stadt zumachen. Wir erachten unvorgreiflich in diesem nöthigen Puncto das dienlichste zu seyn.

1. die vor denen dreÿ Haupt-Thören, alß Brücken; Culmischen und St. Jacobs-Thor aufgerichteten Buden, nebst denen hiezu bestellten Aufsehern^s beÿzubehalten, derer Pflicht seÿ, auf die einkommende Persohnen und Sahnen genau Acht zu haben, kein Geschencke und Gaben zunehmen, oder auß Gunst je^rman^tden jeden ohne Anmeldung und Verwilligung der Praesidence in die Stadt zulassen, und sich stets und fleißig an dem Ihnen angewiesenen Thor zubefinden. Ob er nur deßen nur bloß auf seinen bürgerlichen Eÿd zuerinnern, oder aber hierauf Specialiter in den Eÿd^u zunehmen seyn wird, sollen wir E.E.Hw. Rath anheim.
- [k. 124] 2. Niemanden frembden von Persohnen und Sachen hereinzulassen, Er habe dann ein glaubwürdiges Attestatum^w, welches Atesstatum aber der Aufseher vorgängig an das E. Praesiderende Amt zusenden befugt seyn wird.
3. Eingleiches soll auch gehalten werden von Bürgern und ihren Sachen, wenn sie auß frembden Örthern zurück kommen.
4. Außer denen obigen 3. Haupt=Thoren, ohne große Nothwendigkeit, keine öffnen zulassen, und wenn^x es ja eines

^{r-r} *Wyrazy podkreślone.*

^s *Wyraz podkreślony.*

^{r-t} *Wyraz nadpisany.*

^u *Wyraz podkreślony.*

^w *Wyraz podkreślony.*

^x *Wyraz podkreślony.*

- oder des andern Bürgers Nahrung halber geöffnet würde, der Schildwache ernstlich mitzugeben, außer dem, was zu Verrichtung solcher des Bürgers Nahrung dienet, Niemanden^y einzulassen, sondern allesamt an eines von denen obgedachten 3. HauptThören zuweisen, daselbst Er seine weitere Weisung erhalten soll.
5. So wohl dem Aufseher bey denen 3. HauptThören, als auch denen Schildwachen anzubefehlen, hiemit sie die frembden nicht gar^{z-z} zu Nahe^z an sich kommen lassen mögen, auch sich enthalten ihre Sachen zu berühren.
6. Die Posten^{aa} betreffende.
- [k. 125] 7. Was die Einlaßung obrige Posten^{ab} Persohnen^{ac} und Sachen in die Vorstädte^{ad} betrifft, so könnte woll einige Anordnung hierinn vorgeschlagen werden; allein da bekand ist, in welchem Zustande dieselbe seye, und man sie auch wegen gar wenig darinnen befindlichen Einwohner, insonderheit wegen gar irregulairen An- und Bebauung nirgends schließen kan, so wird die meiste Vorsicht in diesem Stück auf die Stadt gewendet werden müssen; indeßen aber wird ohne frucht nicht^{ac} seyn, wann denen RottMeistern in jedem Vorstädtischen Quartier und auf der Mater^{af} dem Schultzen anbefohlen wird, damit die Schultzen zwar durch ihre umbzech hiezu außgesetzte, bey Ihren Schlagbäumen, die ersten aber auf denen öffentlichen Land=Straßen alle Persohnen und Sachen so gar ohne Pässe^{ag} komen, zurückweisen, die aber welche haben an die StadtThöre zu ihrer weiterer Weisung lassen mögen.
6. Die Jenigen nun, die einen glaubwürdigen Paß^{ah}, so wohl auf Persohnen, als Sachen, jedoch alle genau specificiret, und zugleich eine darauf befindliche authentische [k. 126] Aufzeichnung derer

^y *Wyrzaz podkreślony.*

^{z-z} *Wyrazy podkreślone.*

^{aa} *Wyrzaz podkreślony.*

^{ab} *Wyrzaz skreślony.*

^{ac} *Wyrzaz nadpisany.*

^{ad} *Wyrzaz podkreślony.*

^{ac} *Wyrzaz nadpisany.*

^{ag} *Wyrzaz podkreślony.*

^{ah} *Wyrzaz podkreślony.*

unverdächtigen Örther, dadurch sie gereiset, haben, können als unverdächtige eingelassen werden: die Jenigen aber, so gar keine^{ai} haben, werden billich gar abgewiesen. Welche aber einem haben, auß einem solchen Orth, von deßen Inficirung man nur muthmaßet, werden ihre Qvarantaine von 40. Tagen an denen ehemahlen angewiesenen Stellen außzustehen haben⁹.

So wird auch nöthig seyn die Uberfuhr gar einzustellen und die Brahmen zu Versencken, nicht minder durch eine schon ehemehls geschehene Anordnung zuverhütten, daß die Communication von jener Seite der Weichsel durch Privat Lodzien nicht fortgesetzt werden.

Zu diesem Endzweck wird auch gehören, damit die hiesigen Bürger und Einwohner sich aller öffentlichen und häufigen Zusammenkünfte^{aj} möglichst enthalten, alß da sind

1. HochZeiten^{ak},

Diese weil sie völlig nicht zuheben sind, könnten einige Zogen werden irgend beÿ den Handwerckern auf 28 Persohnen, und beÿ den Vornehmern biß 36. Persohnen. Was darüber; kan mit gewießer Strafe von jeder Persohn zu einen specie thlr der Pest Cassa zum besten [k. 127] belegt werden: ferner sie können eingezogen werden auf eine gewisse Zeit, den Handwerckern etwa biß 9. Uhr und den Vornehmen biß 11. Uhr Abends: die Tántze könnten woll gar eingestellt werden: doch, weil der Kunst-Pfeifer hierunter Schaden leidet, und es ein pars Salarii ipsius mit ist, so wird ihme müssen worinnen dieses einiger maßen bonificiret werden; irgend, daß die Braut=Leuthe demselben eine gewisse Erkántligkeit reichen mögen, welche aber umb alle künftige Weitläufigkeiten zuvermeiden, von E.E.Hw. Rath determiniret werden muß cum distinc-

^{ai} *Wyraz podkreślony.*

^{aj} *Wyraz podkreślony.*

^{ak} *Wyraz podkreślony.*

⁹ Kwarantanny odbywały się m.in. w nowo budowanych szopach na kępie wiślanej naprzeciw Smolnika oraz na polach otaczających miasto od strony północno-zachodniej. Zob. np.: APT, AmT, kat. II, I–3798, k. 228–235; APT, AmT, kat. II, II–13, k. 73–76; APT, AmT, kat. II, II–14, k. 89.

tione, was Handwercker und Vornehmere geben sollen: Sonsten werden sie sich auch dabey allen Überflusses in Auftragung der Gerichte, wie auch aller bey jetziger Zeit gefährlicher Überladung in Eßen und Trincken enthalten, darauf der E. Wette Acht zuhaben committiret werden kann.

2. GastGebothe^{al},

Diese, weil es freuden Mahle und gegenwärtige Zeiten Trauerzeiten sind, konten woll gar [k. 128] eingestellet werden, worunter der Handwercks Leuthe, vornehmlich aber ihrer Gesellen gewöhnliche Zechen, auf denen herbergen, frembder Gesellen Schenckungen und anderer weitigen zusammen Künfte gehören, doch unbenommen, wenn gute freunde einander auf Haußmanns Kost zu sich laden, oder sonst zusammen kommen.

3. ^{am}-Öffentliche SchenckHaußer^{am},

Solte sie Plage, |: davor Gott sey :| recht einweisen, so wären vor allen Dingen sofort die öffentl. Bürger Schie^{an} und Juncker-Garten zu schließen: unter deßen ist bey jetzigen Zeiten doch nöthig zu verhütten, damit nicht verdächtiger miteingelaßen, und die andern auch nicht häufig untereinander sitzen und Gemeinschaft haben mögen.

4. Öffentl. BadStuben^{ao},

Diese, weil sie unstreitig zu diesen Zeiten gefährlich, müssen gänzlich eingestellet werden, wie wohl gar nöthig ist, daß deßwegen dem Bader, alß welcher der Cammerey die gewöhnlich Zinse zahlen muß, einige Bonificirung geschehe.

5. [k. 129] Öffentl. LeichenBegängnüße^{ap}.

Weil unstreitig, daß wo ja bey einer zusammen Kunft, so gewiß bey einer Leichen Begängnüß große Vorsicht gebrauchet werden müß,

^{al} *Wyraz podkreślony.*

^{am}-^{am} *Wyraz podkreślony.*

^{an} *Wyraz skreślony.*

^{ao} *Wyraz podkreślony.*

^{ap} *Wyraz podkreślony.*

absonderlich eines in gegenwärtigen grassirenden Kranckheiten verstorbenen, so wäre wohl dienlich, damit solche Begängnüße, weil sie doch nicht völlig eingestellet werden können, mit der unter sub Titulo Verstorbene § 3. et 5. breiter vorgeschlagene Vorsicht verrichtet werden möge.

6. ^{ar}-Kirchen und Schulen^{-ar},

Hierin Vermeinen Wir unmaßgeblich, dafern Gott der Herr mit der Plage ernster wieder uns Verfahren würde, daß die letzteren völlig geschlossen, in der erstern aber die Anordnung gemacht werden möchte, hiermit die Verdächtige sich derselben; so wie aller andern Gesellschaften, völlig enthalten, die andern aber, so viel alß möglich, nicht zu enge und häufig bey sammen sitzen mögen: Unter deßen würde nicht undienlich seyn, damit bey gegenwärtigen Kranckheiten wegen Zärtlichkeit der Jugend, [k. 130] die solchen Übel am meisten unterwürfig ist, und da ohn den die gegenwärtige Zeit der HundsTage zu solchen Schul vacationibq Gelegenheit giebet, durch den Hn. Rectorem Gymnasii der sämtl. Jugend auf einige Wochen Ferien geben werden mögen, worinnen auch schon durch Se.E.Herrl. Verordnung geschehen ist; die ersten müssen fleißig gereichert werden.

2^{as} ^{at}-Eiß= und Trinck=Sachen^{-at}.

Weil auch gewiß, daß bey solchen Zeiten in denen Speiß= und TrinckSachen eine Distinction gemachet werden muß, indem von solchen, wenn es ungesunde Sachen sind, das Ubel nur vermehret und größer gemachet wird; so wärden Unser unmaßgebliche Rath^{au} Vor^{aw}schläge.

1. Hiemit alle dergleichen Sachen, so schädlich sind, in die Stadt ein zuführen und zu verkaufen gäntzlich verbotnen, hergegen die, so dem Übel widerstehen können, so viel möglich, angeschafet

^{ar}-^{-ar} *Wyrazy podkreślone.*

^{as} *Cyfra skreślona.*

^{at}-^{-at} *Wyrazy podkreślone.*

^{au} *Wyraz skreślone.*

^{aw} *Prefiks nadpisany.*

werden mögen, worüber derer Hhn. Physicorum Gutachten einzuholen seyn wird.

2. [k. 131] Können ^{ax-ā} parte MarckPlätze^{-sx} angewiesen werden, alß vorm Culmschen Thor nach dem AltThornischen Zu und vorm den JacobsThor in den großrn Rundel, imgleichen an der Weichsel die SaltzWaren, doch mit dieser Behutsahmkeit, daß sie etwas ^{ay-}weit von^{-ay} einander feil halten möchten, und ein jeder Eßig oder Waßer in einen Gefäß habe, das Geld^{az} darinn zu legen.

8^{ba} Rein ^{bb-}haltung der Gaßen^{-bb},

In diesem höchstnößigen Punckte, woran ein großes gelegen, wäre Unsere unvorgreiffliche Meinung dieser

1. Alle Unlust von den Gaßen und hinter den Mauern außzuführen, den frisch hingeworfenen zwar, daß ihn die Bürger außführen 6^{bc} vor 1^{bd} und 2^{be} hinter 3^{bf} den 4^{bg} Häusern 5^{bh}: den alten^{bi} etwan hac methodo: daß entweder die Kämmerey oder der Hl. QuartierAmpts Präsident, wozu er sich ehemahl willig erbothen, über sich nehmen, Pferde und Wagen anzuschaffen, und was es Kostet, kan von den Häusern und derselben [k. 132] Einwohnern nach Proportion der Häuser wiedergenommen werden. Und wenn von einem oder dem andern Orthe hinter Mauren die Unlust außgeführt worden, diesen Platz mit Gegittern zuverschlagen.
2. Zu verbiethen, damit nichts auf die Gaßen geworfen, gegossen, oder geschüttet werde, welches einen Gestanck^{bj} oder den Augen

^{ax-ax} *Wyrazy podkreslone.*

^{ay-ay} *Wyrazy podkreslone.*

^{az} *Wyraz podkreslony.*

^{ba} *Cyfra skreslona.*

^{bb-bb} *Wyrazy podkreslone.*

^{bc} *Cyfra nadpisana.*

^{bd} *Cyfra nadpisana.*

^{be} *Cyfra nadpisana.*

^{bf} *Cyfra nadpisana.*

^{bg} *Cyfra nadpisana.*

^{bh} *Cyfra nadpisana.*

^{bi} *Wyraz podkreslony.*

^{bj} *Wyraz podkreslony.*

ein Grauen und Entsetzung verursacht, zu welchem Ende auch das Saltz, Stockfisch, dorsch, und ander dergleichen Waßer nicht auf die Gaßen gegossen, sondern entweder auf^{bk} in die Bache oder in die Weichsel getragen werden soll.

3. Und weil auch so wohl die Stadt ^{bl}-hinter den Mauren^{bl} zwischen den WaßerThoren an den StadtMauren und hin und wieder große Unreinigkeit und Gestanck wegen der salva venia daselbst befindlichen Unreinigkeit verspühret werde, wodurch die Luft infisiret wird; alß ist eine von der grösten bißhero lang desiderierten Nothwendigkeit, gewieße publique Abtritte^{bm} zu verfertigen. Unvorgreifflich könnten dazu Örther angewiesen werden Ort^{bn} an der Weichsel, etwa
1. unter der Brücken,
 2. beÿ der Winde,
 3. an der Müntze,
 4. auf der Fischereÿ

Solche könnten auch angeleget werden auf der ^{bo}-Bache, allem weil sie wegen Verhinderung der Edelleuthe nicht Jährlich gereiniget werden kann^{bo} nach dem Exempel anderer Örther, auch außtrucknet, so müste man es dabey laßen; Unmasgeblich wären die beqwemsten Orther dazu beÿ dem HirschWinckel^{bp}, wo es ehmahls gewesen, 2) beÿ den ^{br}-Thor nach der Neustadt^{br} gegen, dem Schießgraben, da es auch ehmahls gewesen.

Zu diesem Behufs wird nun auch nöthig seÿn, damit alle Häuser, sonderlich ^{bs}-die jenigen^{bs}, so dergleichen nicht haben, ihre Privat-Abtritte, laut alter E.E: Rath Verordnung, haben mögen, keines wegés aber ihre Unlust, außérhalb Ihren Häusern, es seÿe dann auf denen dazu aufgerich-

^{bk} *Wyraz skreślony.*

^{bl}-^{bl} *Wyrazy podkreślone.*

^{bm} *Wyraz podkreślony.*

^{bn} *Wyraz skreślony.*

^{bo}-^{bo} *Wyrazy podkreślone.*

^{bp} *Wyraz podkreślony.*

^{br}-^{br} *Wyrazy podkreślone.*

^{bs}-^{bs} *Wyrazy podkreślone.*

teten Privat-Abtritten, werden selbst nach ihre Kinder [k. 134] Gesinde und Hausgenossen entladen, vielweniger auß schütten mögen.

Hunde werden nöthig seyn, daß der ScharfRichter sie wegschaffe, des Tages zwar mit Fangen, des Nachts aber mit Schlagen, wie imgleichen, daß die Hünere, Enten und dergleichen ander Vieh von den Gaßen geschaffet werden, wiedrigen falls sie von den Thurm Knechten weggenommen werden könnten.

Und da bereits in der Willkühr verordnet worden, daß keiner befugt seyn solle, in der Stadt sal. v. Schweine^{bt}, Kühe oder ander dergleichen Viehe zuhalten, so wäre nöthig, damit die Hln. QuartierHerren, insonderheit beÿ diesen Zeiten, durch die RottMeister darauf Acht haben mögen, und falls etwas dergleichen betroffen würde, solches so fort alles, nach vorgängige Verwahrung und Ansetzung einer Zeit von 24 Stunden, zu confisciren, auch ein jeden besonders zubestrafen.

Zu dieser Reinhaltung der Gaßen und Straßen wird auch gehören, daß die hin und wieder auf den Gaßen, auch auf den Vorstädten, sonderlich aber nahe an den Stadt Thoren und LandStraßen befindliche, Theils gehende, theils liegende, ja zum theil auch todte arme Persohnen, bettlere etc. [k. 135] abgeschaffet werden mögen.

Bettlere.^{bu} Und da bereits vom E.E.Rath hier auf^{bw} über A^o 1708 d 5. Sept.¹⁰ eine Verordnung geschehen, so erachten wir, daß es auch dabey sein bewenden haben kan, nemlich, daß auß solchen an einen Ort vor der Stadt zusammengetriebenen sämtl. Bettlern beyderley Geschlechts, die gesunden^{bx} mit zuziehung der Chirurgorum, auch, wo es seÿ kan, der Hln. Physicorum außgesuchet, und zu unten benannten Bedienungen, wehrender Pest=Zeit, nach Beschaffenheit und zulänglichkeit der Persohnen, gegen gewissen Lohn auf jede Woche[?], genommen, die^{by} aber solches nicht eingehen wollten, sofort, alß schädliche und arbeitschauende Müßiggänger, gantz und gar, ohne die geringste Zehrung weggejager werden mögen,

^{bt} *Wyraz podkreślony.*

^{bu} *Dopisek na marginesie.*

^{bw} *Wyraz skreślony.*

^{bx} *Wyraz podkreślony.*

^{by} *Wyraz podkreślony.*

¹⁰ Zarządzenie nie zachowało się do naszych czasów.

mit Bedrohung, falls sie sich wiederfinden laßen sollten, man sie so gleich alß Pestverdächtige unter die würcklich verpestete ins Pest-Hauß bringen würde.

Mit den jenigen aber so zwar von den Infection annoch freÿ erfunden werden, hingegen aber sonsten Unvermögend^{bz}, und an händen, füßen und [k. 136] dergleichen andern Leibes Zufällen gebrechlich, oder auch Alters wegen, gar schwach sind, kan kein ander modus vor die Hand genommen werden, alß daß sie entweder beÿ der Stadt in irgineum gewissen anzuwiesenden Orte und Hause |: weil die ordentliche Spitähle hiezu nicht gebrauchet werden können :| ^{ca}-ex publico^{-ca} täglich versorget, und ihnen hiedurch alle Nothwendigkeit benommen würde, ihr Brodt durch hierum vagiren und Antretungen um die Leuthe zu suchen oder aber, daß man ihnen, Laut E.E.Hw.R. oben allegirter Verordnung von A^o 1708. zu 10 biß 30 g. jedem reiche und gäntzlich^{cb} von der Stadt und Vorstädten schaffe. Weil wir aber das letztere vor etwas hart und so geartet ansehen, daß es mit der Christlichen Liebe einiger maßen zustreiten scheint, in deme viele unter ihren solche Persohnen seÿn können, die Alters und andern habenden Zufalls halber, entweder gar nicht, oder doch gar kümmerlich fortwandern können: So erachten Wir den erstern modum, ob er wohl dem publico beschwerlicher seÿn wird, dennoch angesicheter Christlicher Liebe gemäßer zuseÿn, es seÿn dann, daß, weil dergleichen Leuthe der Infection ihrer armseeligen Lebens-Ort [k. 137] wegen leichter unterwürfig, und also folglich, wenn sie nahe beÿ der Stadt verpflaget werden solten, vor dieselbe Stadt gefährlicher sind, daß man sie diesem nach etwas weiter von den Stadt, etwan auch auf eine von den WeichselKempen schaffe, und ihre tägliche Verpflegung zukommen laße.

Mit denen aber so würcklich^{cd} Kranck sind, wird es eine andere Einrichtung bedürfen. Wir vermeinen ohnmaßgeblich, daß sie alle ins PestHauß, und zwar, wir es mit andern geschiehet, die würckliche und gewiß inficirte in ein besonders, die Verdächtige aber auch in ein besonde-

^{bz} *Wyraz podkreślony.*

^{ca}-^{ca} *Wyrazy podkreślone.*

^{cb} *Wyraz podkreślony.*

^{cd} *Wyraz podkreślony.*

res Zimmer, oder aber, wofern darinnen bereits wenig Raum wäre, außerhalb demselben ins feld unter Stroh-Hütten, doch jede Sorte besonders, gebracht und geschaffet werden mögen.

So erachten Wir bey dieser Gelegenheit auch nicht undienlich zuseyn, wenn denen armen auß hiesiger Stadt samtl. Spitählen^{ce} der Umbgand völlig vorjetzto untersorget^{cf} werde, in deme dergleichen Umbgehende den Unterscheid der Hauser so eigentl. nicht machen [k. 138] können, und ihrentwegen auch ein Jeder selbst besorget seyn wird.

^{cg}-Verpestetes Hauß und Persohnen^{cg}.

Weil unstreitig ist, daß dem ansteckenden Übel am sichersten, nechst Göttl. Hülfe, gesteuert wird, wenn man auf Häuser, Persohnen und Sachen, welche solches Unglück betroffen, gute Vorsicht brauchet, so scheint es wohl das sicherste zuseyn, wann solche Häuser, so bald sich ein inficirter^{ch} Krancker darinnen findet, oder ein Todter^{ci} herausgeragen wird, so fort mit der gantzen Familien zugeschlagen werde. Wir erachten aber ohnmaßgeblich gleich sicher zu seyn, und der Christlichen Liebe näher zu kommen:

- 1.¹¹ daß sobald sich dergleichen in einem Hause mercken laßen solte, allen in dem Hause befindlichen angedeutet werden solle, hiemit sich ein Jeder auf eine gewieße Zeit, irgend von ^{cj}6. Wochen^{cj}, des Ausganges^{ck} bey Strafe enthalten möge, darauf die unten benannten Pest=Aufseher, jeder in seinem angewiesenen Quartier, Acht haben, und wer darwieder handeln würde, [k. 139] denselben der Præsidence sogleich anmelden wird, bey untengesetzter Strafe. Solchen Persohnen aber soll ihre Nothdürft^{cl} durch die in je-

^{ce} *Wyraz podkreślony.*

^{cf} *Wyraz podkreślony.*

^{cg} ^{cg} *Wyrazy podkreślone.*

^{ch} *Wyraz podkreślony.*

^{ci} *Wyraz podkreślony.*

^{cj} ^{cj} *Wyrazy podkreślone.*

^{ck} *Wyraz podkreślony.*

^{cl} *Wyraz podkreślony.*

¹¹ Punkty od 1 do 4 powtórzone w *Magistratus Conclusum die 29. Aug. Anno 1710.* Zob.: APT, AmT, kat. II, XIII–21, k. 155–159.

dem Quartier bestellte Pest-Zuträgere gegenst Zahlung, wenn sie Vermögend sind, oder wenn sie nicht beÿ paraten Mitteln, 2^{cm} auf Caution, die ein guter freund solchen Hauses, gegenst Versicherte WiederErstattung, auß Christl. Liebe, und weil es ohne seinen Schaden geschiehet, zweifels ohne willig auf sich nehmen wird, oder aber, wenn sie gantz nothorische arm 3^{cn}, ex publico gereichet werden.

2. Sollte aber ein oder mehr Gesunde Schau tragen^{co} in dem selben Hause zu bleiben; so könnte ihnen der Außgang^{cp} gar wohl gestattet werden, doch zu der gestalt, entweder daß sie Sich durch ein gewißes Zeichen^{cr} von den anderen unverdächtigen unterscheiden, etwan mit einem weißen Stabe in der Hand, oder mit einem rothen, weißen, oder ander färbichehten, Kenntlichen Zeichen auf dem Hutte, Mütze, Kragen [k. 140] oder Rocke, welches umb gewißerer Känntniß willig auf ein gewißes determiniret werden muß; inzwischen sich allen nahen^{cs} Antrittes an die Leuthe, wie imgleich aller solcher Orther, da viele Leuthe zusammenKünfte sind, worunter die Kirchen mit begriffen, gänzlich beÿ Strafe des gantzen Verschlusens, oder auch Verschlagens des Hauses enthalten. Oder aber könnte ihren der Außgang verstattet werden, daß^{ct} zu der gestalt, daß sie sich so gleich auß der Stadt und Vorstädten machten, und entweder gar Wegzögen, oder irgend im Felde^{cu} entfernet von der Land Straßen, sich aufhielten, keines wegese aber sich in hiesiger Stadt LandGüter wer der auch seÿn, verfügen mächten, beÿ obiggedachter Strafe.

^{cm} *Cyfra nadpisana.*

^{cn} *Cyfra nadpisana.*

^{co} *Wyraz podkreślony.*

^{cp} *Wyraz podkreślony.*

^{cr} *Wyraz podkreślony.*

^{cs} *Wyraz podkreślony.*

^{ct} *Wyraz skreślony.*

^{cu} *Wyraz podkreślony.*

3. denen Würcklichen Krancken bleibt aller Außgang Verbothen, wie auch denen, so in ^{cw}-etwas schon gemesen^{-cw} sind, sondern es werden die Letztern darinnen eine Zeitlang Verbleiben, welches, wie lang es seÿn soll, zu determiniren, wegen Ungleichheit der Kranckheit und Patienten. Wir schwer p^{cx} zu seÿn [k. 141] erachten, sondern es denen HHn. Medicis und Chirurgis überlaßen, solcher gestalt, daß es beÿ Ihrem Judicio stehen kan, wie lange dieser oder anderer gemesende Patient schon sicher wird außgehen können. Es seÿe dann, daß solchen Patienten zu seiner völligen Aufkommung, die ^{cy}-frische Lufft^{-cy} und Veränderung der selben Höchstnöthig und nützlich wäre, alß dann könnte man Ihnen den Außgang außserhalb der Stadt ins offene Feld woll gönnen, doch^{cz} damit, mehrer Sicherheit wegen, sie entweder schon daselbst biß zu ihrer Völligen Genesung bleiben, oder nicht anders, dann mit dieses Qvartiers bestellten Pest=Aufseher wieder in die Stadt, und folglich ins vorige Hauß kommen mögen.
4. Weil auch beÿ jetziger Zeit an manchen HaußWirthen und HaußWirthinin dieses gar unChristl. Verfahren abgemercket worden, daß, wann auß ihrem Gesinde^{da} Jemand Kranck geworden, sie solches, aller Liebe und billigkeit zuwieder, sofort 1^{db} auß dem Hause gejaget, oftmahlen gar ohne [k. 142] mitgegebene Zehrung, nicht minder, daß sie 2^{dc} Todte Persohnen auß ihren Häusern auf die Gaßen beÿ NachtZeiten außlegen, ja gar umb ihr Hauß nicht im Verspruch zubringen, solche 3^{dd} in ihren gedachten Häusern, Höfen und Stallungen begraben. Daher es denn geschehe, daß sowohl in der Stadt an den Mauern, alß insonderheit in denen Vorstädten hin= und wieder zum Abscheu

^{cw}-^{cw} *Wyrazy podkreślone.*

^{cx} *Litera skreślona.*

^{cy}-^{cy} *Wyrazy podkreślone.*

^{cz} *Wyraz podkreślony.*

^{da} *Wyraz podkreślony.*

^{db} *Cyfra nadpisana.*

^{dc} *Cyfra nadpisana.*

^{dd} *Cyfra nadpisana.*

der Vorbeýgehenden, unterschiedliche Krancke liegend, ja oftmahlen Zappelnd, und auch todte Leichen gefunden worden, denen sonsten geholfen werden können, wenn sie barmhertzigere und Christlicher Brodherren oder Brodtfrauen gehabt hätten. So wäre wohl nöthig, damit solches alles durch ein angeschlagenes Edictum^{dc} bey Nahmhafter Strafe ernstlich Verbothen, und solchen HaußVätern und HaußMüttern angedeutet werden, hiemit sie solches Kranckgewordene Gesinde und andere Persohnen dem deßfalls täglich etlichmahl herumbgehenden Pest=Aufseher melden^{df} mögen. Ubrigens über dergleichen kranck oder todt liegende [k. 143] Persohnen genaue Acht zuhaben den Pestaufsehern, jedem in seinem Quartier, mit Nachdruck anbefehlen werde, mit denen und Erstern er seiner unten beschriebener Pflicht gemäß, ohne Säumniß zu Verfahren schuldig seyn wird.

5. Bey zunehmenden^{dg} Übel wird unvorgreifflich eine größere Vorsicht wegen solcher inficirten Häuser zu brauchen seyn, und weil Wir oben erachteten, daß die Zuschlagung derselben etwas zu hart ist, gesunden nemlich mit den Krancken in einem oftmahlen unbeqwemen Hause zusammen einzusperren, da dergleichen Gesunde von der bloßen Furcht, Einbildung, Bangigkeit, steten Umbgang, der kaum zu Vermeiden seyn würde, mit den Krancken und andern daher rührenden Gelegenheiten, leicht, ja nothwendig mit Kranck werden und sterben müste. So wäre dieses Unserer Meinung nach zulänglich genug [?], den durch solche Verschlagung abgezielten Endzweck zuerreichen, daß man nemlich solch inficirtes Hauß mit einem gewissen [k. 144] Zeichen^{dh}, etwan einem rothen, schwartzen oder weißen Kreutz, oder auch mit einem außgehangenen weißen Gewand, oder zum fenster außgesteckten Kleinem Stroch=Gebünde, oder sonsten anders bemercke, welches damit es allen Kundt werde, durch ein an-

^{dc} *Wyraz podkreślony.*

^{df} *Wyraz podkreślony.*

^{dg} *Wyraz podkreślony.*

^{dh} *Wyraz podkreślony.*

- geschlagens Edictum notificiret werden könnte, darinnen zugleich die Warnung annectiret werden kan, damit
6. sich Niemand wage in dergleichen gezeichnetes Hauß zugehen, wird eigen falls derselbe so fort auß der Stadt geschaffet werden solle, umb daselbst an einem entferneten und abgelegenen angewiesenen Orthe eine Zeit von 14 Tagen außzuhalten, oder aber: daß Er schuldig seÿn wird, sich diese gedachte Zeit über in seinem Hause einzuhalten, oder wenn er außergehen wolte, hiezu nicht anders berechtiget seÿn solle, alß mit oben beschriebenen Zeichen, alß Puncto 2. erwehnet, von andern unverdächtigen Leuthen unterschieden.
 7. Weil auch die Erfahrung lehret, wie viele, welche würcklich von dem grassierenden Übel ergrieffen worden, und deßen Zeichen Bereits am Liebe eußerlich tragen, dennoch [k. 145] deßen ungeachtet, wieder die Leibe des Nächsten, wißentlich^{di} unter Leuthe sich mengen, und hiedurch gesunde anstecken, folglich die Seuche immer mehr und mehr außbreitend machen. So wäre Unser unmaßgebliche Meinung, damit solchem sehr gefährlichen malo durch ein Edictum^{dj} zeitig und ernstlich vorgebeuget, und diessennach solches mit Nachdruck untersaget werde; zugleich auch verordnet, daß, welcher darinnen wißentlich betroffen würde, solcher mit nachdrücklicher Bestrafung, auch, wie es ein solcher wohl verdienet, mit einer Leibes=Strafe angesehen werde, darüber alle untengenante PestBediente, insonderheit die Pest=Aufseher genaue Acht haben werden.
 8. Sollte nun ein solches Hauß entweder durch Außtragung der Leichen oder selbst eigene Außtretung derer Einwohnere leer^{dk} worden seÿn, so pflegt man solches zwar gemeiniglich biß an den Winter Verschloßen zu halten; allein Wir erachteten, unmaßgeblich [k. 146] nützlicher zu seÿn, daß man durch absonderlich hiezu bestellte Persohnen, etwan durch die Pest Einleger solches

^{di} *Wyraz podkreślony.*

^{dj} *Wyraz podkreślony.*

^{dk} *Wyraz podkreślony.*

Hauß gleich^{dl} an Thüren und Fenstern öffne, außwittere, mit dienenden Sachen, oft und starck räuchere, nach diesem mit denen darinnen befindlichen Sachen auf gleiche Art verfahren, wasche, und in Summa, daß alles mit guter Vorsicht vornehme, was zu Sauberung und Reinigung des Hauses und Sachen dienen kan. Geringe Sachen aber können an einen entlegenen Orte zusammengetragen und verbrandt werden, oder auch in die Weichsel geworfen, hier durch wird man Verhütten, daß die Seuche zu mehrer Gefahr derer künftig solches Hauß ofnenden nicht in dem selben Veralten, die jetzige Reinigung auch, weil alles neu und frisch desto sicherer und gewißer Verrichtet werden könne. Zu dieser zeitigen Reinigung könnten auch vornemlich angehalten werden die jenigen, so auß solchem Hause übrig geblieben sind, daß sie es neml. vor sich thun laßen mögen, mit angehängter Bedrohung einer Bestrafung, dafern sie darinen säumig sich finden laßen solten.

[k. 147] Verstorbene.^{dm}

Trifft sichs nun, wie es sich leider mehr, alß zu oft trift, daß Jemand in diesen Zeiten mit Tode abgienge, so vermeinen Wir unmaßgeblich, daß nöthig seÿn würde, durch die hiezú bestellte Hhn. Medicos und Chirugos in inqviniren zu laßen, ^{dn-}ob solcher^{dn} würcklich an der Pest gestorben; denn weil ein Unterscheid ist in, oder an der Pest zusterben, so wird auch mit Beerdigung^{do} daßelben ein Unterscheid gehalten werden müßen, so daß, welcher sonsten gewiß an einer anderen weitigen 1^{dp} ordentlichen Kranckheit verschieden, auch mit einem ordentlichem Leichbegängniß, und am behörigen Ort, falß es die hinterbleiben von langen solten, und so weit es gegenwärtige Läufe zulaßen werden, zur Erden bestellet werden

^{dl} *Wyraz podkreślony.*

^{dm} *Wyraz podkreślony.*

^{dn- dn} *Wyrazy podkreślone.*

^{do} *Wyraz podkreślony.*

^{dp} *Cyfra nadpisana.*

könne. Sollte aber die 2^{dr} Inficirung an dem selben gewiß befunden worden seyn, welches auch ohne Inqvinirung alß dem gewiß zu schließen, wenn er in dergleichen Kranckheit gefunden und bedienet worden:

[k. 148] So wird mit Beerdigung deßen Cörpers allerdings eine Restriction gemacht werden müssen. Und ist zwar bereits hierüber E.E.Hw. Raths Verordnung von 7. Sept. 1708. ergangen¹², darauf Wir und auch beziehen. Was aber noch etwas weiters dabey zuerinnern seyn möchte, so ist unvorgreiflich dieses:

1. damit Niemand, so in dieser Zeit verstirbet, unter einer gewissen gesetzten Zeit, derer Determinierung ex Judicio derer Hhn. Physicorum zu hohlen seyn möchte, eingelegt, weniger außgetragen und beerdiget werden möchte, in deme es geschiehet, und unter vielen andern auch hiesiges Ortes Exempel vor zwey Jahren an einem Barbier Gesellen es belehret, daß Leuthe vor todt liegen und davor gehalten werden, die an sich doch ^{ds-}noch nicht-^{ds} todt sind. Unterdeßen wird auch nicht sicher und dienlich seyn, wenn sie auch gar zu lange unaußgetragen bleiben solten. Unsers Erachtens würde eine Zeit [k. 149] von 24. Stunden zulänglich zu dem erstern und wegen des letztern auch so gar nicht unsicher seyn, doch derer Hhn. Physicorum Judicio hiedurch nichts benommen.
2. damit die Leichen durch die hiezu bestellte untengenandte Pest=Bediente, ihrer Pflicht gemäß, mit geziemendem Gebühr, alß Christen und Menschen anstehet, tractiret, eingelegt, außgetragen und endlich begraben, werden möchten. Und zwar so wird
3. Nöthig seyn, umb alle Gelegenheit einigen Grauens zubenehmen, damit solche Leiche außserhalb^{dr} der Stadt begraben werden mögen, entweder an einem 1^{du} absonderlich hiezu anzuweisendem Orthe, welcher bezäumet werden müße, oder, dafern solches nicht füglich zu Wercke gerichtet werden könnte, an einen besondern

^{dr} *Cyfra nadpisana.*

^{ds-}^{ds} *Wyrazy podkreślone.*

^{dt} *Wyraz podkreślony.*

^{du} *Cyfra nadpisana.*

¹² Zob.: APT, AmT, kat. II, I-3798, k. 252 i nast.

und den gehenden 2^{dw} entlegenem Orthe des St. Georgen und St. Catharinen Kirch=Hofes, doch was wiedriger Religion und gemeiner Art sind werden müssen vor solche Leichen, erst gemelte [k. 150] Leichen^{dx} Örther außgesuchet, vor die jenigen aber, so Conditionis Honorationis wären, der St. Lorentz Kirch=Hof destiniret werden, obwohlen auch vor solche der erstere Ort sicher wäre, weil der letztgedachte KirchHof der Stadt und denen gehenden zu nahe ist, wobey aber

4. auch der Befehl an die ^{dy-}Todten Gräbere^{-dy} sehr nöthig seyn wird, hiemit sie die Leichen tief^{dz} genug, etwan 3. Ellen, ein sencken mögen.
5. Nachdeme auch gegenwärtige Zeiten allen Pracht und Übermuth von selbst Verbiethen, und man auch klahr genug absieht, wie das bißherig gewohnte Leich=Gepränge nicht so wohl denen Verstorbenen zu Ehren, alß vielmehr eigenen Pracht sehen zulaßen von vielen vorgenommen werden; eine einfältige Leichen=Bestattung auch Gott dem Herren angenehmer seyn muß, und solche eingeführte Solennitäten nur ohne deme ad Extrema und Adiaphora gehören, die ohne Nachtheil unterlaßen werden können: zu geschweigen, daß auch bey guten und gesunden Zeiten Erbare fromme [k. 152] Gemüther in ihren Testamenten alle dergleichen Solennitäten ihrer Beerdigung halber untersagen: So wäre wohl zu wünschen, wann solches alles ^{ca-}in der Stille^{-ca} und Einfalt Verrichtet werden könnte. Da aber solches nicht zuerhalten stunde, würde es doch zu moderiren seyn, irgend, daß aller bey solchen betrübten Zeiten unanständiger 1^{eb} Pracht einigestellet werde, die Begängnuß 2^{ec} nicht auß dem Sterbhause, alß welches ohne dem gezeichnet werden würde geschehen, 3^{ed} Niemand auß solchem

^{dw} *Cyfra nadpisana.*

^{dx} *Wyraz skreslony.*

^{dy-} ^{-dy} *Wyrazy podkreslone.*

^{dz} *Wyraz podkreslony.*

^{ca-} ^{-ca} *Wyrazy podkreslone.*

^{eb} *Cyfra nadpisana.*

^{ec} *Cyfra nadpisana.*

Hause, oder der mit den Verstorbenen einige Gemeinschaft in seiner Kranckheit gehabt zu haben befunden oder nur geglaubt würde, mitfolgen, auch die 4^{ec} Schule, wofern sie ja Vorangehen sollte |: wie wohl es billicher wegen zarter Jügend, die zu Auffassung derer Kranckheiten viel disponirte, alß alte sind, einzustellen wäre :| nicht in großer Anzahl sich einfinden, und auch weit von einander sich paaren mögen.

^{ef}-Versorgung und Wartung der Krancken. ^{-ef}

Darüber hat E.E: Hw. Rath bereits in A° 1708. d. 5. Sept. 24 et 26. Octobr.¹³ besonderen [k. 152] Verordnungen gemacht, dahin Wir Uns beziehen. Nemlich, daß denen selben zu ihrer Versorgung ein gewisser Bürger vorgesetzt werde, deßen Pflicht seyn kan, eine genaue Lista^{eg} aller ^{ch-}zu Versorgenden ^{-ch} Krancken zuhaben, darunter Er die im Krancken=Hause befindliche selbst aufzeichnen, derer andern Specification aber, so hin und wieder in= und außer der Stadt sich befinden solten, entweder von den bestallten Pest=Aufsehern, oder von der Praesidence täglich zuempfangen haben wird. Ferner: Alles was^{ei} Ihme zu Versorgung solcher Krancken, es seye ex publico, oder von Privat=Leuthen und denen Freygebigkeit wird^{ej} geliefert werden, wird^{ek} empfangen, fleißig aufheben, vortheilen und darüber Rechnung^{el} halten; auch solche Rechnung der Praesidence wochentlich Sonnabends einliefern. Nicht minder, gute Acht haben, damit die Krancken so wohl durch die bestellte Wärtere, alß Zuträgere wohl^{em} gehalten, gepflegt und versorget werden, in sonderheit, damit des jenige, was er

^{ed} *Cyfra nadpisana.*

^{ec} *Cyfra nadpisana.*

^{ef}-^{ef} *Wyrazy podkreślone.*

^{eg} *Wyraz podkreślony.*

^{ch-} ^{-ch} *Wyrazy podkreślone.*

^{ei} *Wyraz przeprowiony.*

^{ej} *Wyraz nadpisany.*

^{ek} *Wyraz skreślony.*

^{el} *Wyraz podkreślony.*

^{em} *Wyraz podkreślony.*

¹³ Tekst żadnego z postanowień nie dochował się do naszych czasów.

denen Zuträgern vor die angewiesene Krancke täglich reichen wird, ihnen auch würcklich^{en} ohne [k. 153] Kürtzung zukommen möge.

Und damit dergleichen Krancke zu länglichen^{eo} Vorrath haben könnten, so wäre nicht ohne Nutzen, wenn von^{ep} den Cantzley |: welches auch in denen Römisch-Catholischen Kirche geschehen könnte :| gut-hertzigen Gemüthern solche Armuth fleißigst recommendiret werde, mit Anweisung, wohin ein Jeder seine freygebigkeit senden könne, nemlich an oben gedachten Krancken Vorsteher. Und zu diesem Behufs könnten absonderlich die hiesigen 1^{er} MaltzenBräuere, 2^{es} Fleischere und 3^{et} Beckere angesprochen werden, damit ein Jeder auß Ihnen von deme, was seiner Handthierung ist, und ihnen auß Gottes=Seegen zufließet solcher Krancken Armuth zu hülfe, auch etwas auß Ihrer Freygebigkeit zu kommen laßen wollten: Ein MältzenBrauer, wenn er brauet, etwan eine gantze, halbe oder Viertel=Tonne Bier: Ein Fleischer, wenn er schlachtet, und ein Becker, wenn er becket, alles nach eigenem Gefallen, so viel, alß eines jeden Vermögen, außsträget, mit gleichmäßiger obigerwehnter Anweisung, wohin es gesendet werden kan. Wobeÿ aber letztern der Vorschlag gegeben werden könnte, damit sie der Armuth zu Liebe beÿ diesen [k. 154] Zeiten unter sich etwas gewißes festsetzen möchten, wie viel ein Jeder nach Proportion seines Backens, dem KranckenVorsteher liefern sollte von jedem Backen, dagegen Ihnen E.E.WettGericht nach Proportion ihrer bewilligkeit Lieferung die Taxa des Brodts erhöhen könnte, wodurch also die Armuth mit Brodt von allen Consumenten der Stadt versorget würde.

Gleicher Gestalt könnten auch die Leguminen^{eu} von denen Kornhändlern erbethen werden, weil aber derer importance geringe, so wird es der ordentl. Pest=Cassa keinen großen Abbruch thun, und ist auch zuglauben, daß auch darinnen durch eines und des andern freygebigkeit kein Mangel seÿn wird.

^{en} *Wyraz podkreślony.*

^{eo} *Wyraz podkreślony.*

^{ep} *Wyraz podkreślony.*

^{er} *Cyfra nadpisana.*

^{es} *Cyfra nadpisana.*

^{et} *Cyfra nadpisana.*

^{eu} *Wyraz podkreślony.*

^{ew}-Pest=Bediente^{-ew}

Wegen solcher hat zwar E.E.Hw. Rath bereits in A°. 1708. diebq. 12. 17. 19. 21. Sept. 1. 2. 15. 16. 24 et 26. Octobr.¹⁴ gewisse Verordnungen gemacht, dahin Wir uns auch referiren. Nemlich es sind bestellet gewesen

1. ^{ex}-Pest-Aufwärtere^{-ex}, und Pest=Aufwärterinnen, derer Pflicht seyn 1^{ey} die Krancken Persohnen, vermöge Anweisung des Krancken Vorstehers fleißig zu warten und zupflegen, [k. 155] 2^{ez} was sie zu ihrer Versorgung von den Pest=Zuträgern tägl. empfangen wird, es seÿe ex publico oder auf Anordnung der Vermögenden Krancken selbst, es richtig denenselben reichen, 3^{fa} wenn sie sterben sollten, es sofort dem herumb gehenden Pest=Aufseher melden, 4^{fb} sich unter die andern Gesunden Leuthe nicht mengen, 5^{fc} nicht untren an der Persohn durch vorsetzliche Beförderung seines Todes, noch an den Sachen des Krancken werden pp.
2. ^{fd}-Pest=Einlegere^{-fd}, ^{fe}-Pest=Trägere^{-fe} und ^{ff}-Todten=Gräbere^{-ff}. Von denen zweÿtern sind Acht von E.E.Hochw. Rath auf Recommendation der SterbeZunft außer denen in den Vorstädten angenommen worden, nebenst einem Vorgänger, denen von den Erstern zweÿ Kerlen zu Abwaschung und Einlegung der Todten zugegeben sind, und der Ersten waren auch Achte. Die Pflicht derer 1^{fg} zweÿtern, neml. der Trägere^{fh} seÿn, daß sie 1^{fi} von denen, so in der Sterbe=Zunft sind, weil Sie von ihnen besoldet werden,

^{ew}-^{-ew} Wyrazy podkreślone.

^{ex}-^{-ex} Wyrazy podkreślone.

^{ey} Cyfra nadpisana.

^{ez} Cyfra nadpisana.

^{fa} Cyfra nadpisana.

^{fb} Cyfra nadpisana.

^{fc} Cyfra nadpisana.

^{fd}-^{-fd} Wyrazy podkreślone.

^{fe} Wyraz podkreślony.

^{ff} Wyraz podkreślony.

^{fg} Cyfra dopisana na marginesie.

^{fh} Wyraz podkreślony.

^{fi} Cyfra dopisana.

¹⁴ Tekst żadnego z przytaczanych postanowień nie dochował się do naszych czasów.

nichts nehmen, von denen andern aber, so außer derselben [k. 156] stehen, nicht höher als fl. 6. biß 12. fordern, von den armen aber, was ihnen gerichtet würde, zufrieden seyn, auch nach Bewandnüss nichts nehmen, 2^{fj} sub täglich Gott ergeben, 3^{fk} nüchtern und mäßig leben, 4^{fl} unter die andere Bürgerschaft nicht außgehen, 5^{fm} und ihnen den Lebens=Unterhalt durch die Ihrigen zutragen lassen. 2^{fn} ^{fo}-Die Pest-Einlegere^{fo} Pflicht außer denen Generalib. seyn: daß sie 1^{fp} auf erhalten Befehl von dem Leichen=Aufseher sich so fort zu den angewiesenen todten verfügen, 2^{fr} den selben abwaschen, 3^{fs} und wenn es rechte Zeit ist, so ihnen von ebenden selben soll gemeldet werden, einlegen und den Pest=Trägern ferner überliefern, übrigens 4^{ft} den Körper bescheidenlich und gebürlich, als einen MitMenschen und Christen handhaben 5^{fu} nichts in dem Hause rühren, weniger entwenden pp.

- 3.^{fw} Der ^{fy}-Todten=Gräbere^{fy} Pflicht seye, außer denen Generalibq.: 1^{fz} daß sie die Körper, so wie sie von den Trägern empfangen, in die Erde sencken, 2^{ga} nichts an ihnen rühren, 3^{gb} den Sörg nicht öffnen, 4^{gc} die Grube biß 3. Ell. tief graben und wohl verschütten pp.

[k. 157] Weil auch wegen der Todten=Wagen und Pferde ein Verordnung von E.E. Hw. Rath sub Acta 1708. d. 21 Sept. ist, auch solche

^{fj} *Cyfra dopisana.*

^{fk} *Cyfra dopisana.*

^{fl} *Cyfra dopisana.*

^{fn} *Cyfra dopisana na marginesie.*

^{fo}-^{fo} *Wyrazy podkreślone.*

^{fp} *Cyfra nadpisana.*

^{fr} *Cyfra nadpisana.*

^{fs} *Cyfra nadpisana.*

^{ft} *Cyfra nadpisana.*

^{fu} *Cyfra nadpisana.*

^{fw} *Cyfra dopisana na marginesie.*

^{fy}-^{fy} *Wyrazy podkreślone.*

^{fz} *Cyfra nadpisana.*

^{ga} *Cyfra nadpisana.*

^{gb} *Cyfra nadpisana.*

^{gc} *Cyfra nadpisana.*

Wagen zweifels ohne noch vorhanden seyn werden, so laßen Wir es dabey beruchen.

Außer obigen erachteten Wir unmaßgeblich nöthig zu seyn, damit die oben oft allegirte:

1. Pest, oder Leichen=Aufseher^{gd}, und zwar zu Einem in jedem Quartiere und in der Mocker Zweene bestellet würden. Ihr Nützen erhellet auß ihrer Pflicht^{gc}, welche diese seye: daß sie auß den Generalibq., ein Jeder 1^{gf} in seinem Quartier und Orthe täglich zwey mahl Vor= und NachMittag die Hauser begehe und nachfrage thue, wo sich Krancke und Verstorbene eußern möchten, davon Er täglich der Praesidence und auch zugleich dem Krancken=Vorsteher eine Lista einhändige: ferner, die Verordnung mache, 2^{gs} damit die Leichen in gesetzte Zeit durch die Einleger gewaschen und eingelegt, durch die Trägere außgetragen und die Todten Gräbere begraben [k. 158] werden, sich in deßen an obspecificirte Persohnen nicht zu nahe mache; 3^{gh} was auf den Gaßen und Straßen von Krancken oder Todten gefunden werden sollte, aufzeichnen, damit die letztern durch die in der Vorstadt bestellte Trägere weggeschaffet und folglich in gehöriger Zeit begraben, die ersten aber an die Örther, welche die Praesidence anweisen wird, ohne Säumniß gebracht werden, fleißig anordnen, und nechst dem 4^{gi} genaue Nachforschung thue, auß welchem Hauße der Krancke oder Todte seye. 5^{gj} Wo was auf den Gaßen und Straßen an Lumpen oder andern dergleichen Sachen gefunden würde, alles durch die Pest=Einleger aufnehmen, und vor der Stadt an einem entlegenen Orthe verbrennen laße. 6^{gk} Das Bettel

^{gd} *Wyraz podkreślony.*

^{gc} *Wyraz podkreślony.*

^{gf} *Cyfra nadpisana.*

^{gs} *Cyfra nadpisana.*

^{gh} *Cyfra nadpisana.*

^{gi} *Cyfra nadpisana.*

^{gj} *Cyfra nadpisana.*

^{gk} *Cyfra nadpisana.*

Gesinde beÿ der Praesidence angebe, 7^{el} genau nachforsche, ob nicht jemand, deme außzugehen Verbothen, ohne an sich habendes obenbeschriebenes Zeichen, oder, welche Verdächtig, ja gar die inficirende Kranckheit am Leibe mit sich herumbführten, sich auf den Gaßen [k. 159] und Straßen sehen laßen, und falls er Jemand davon betrifft, ihn so fort beÿ der Praesidence melde. In Summa Gaßen und Straßen von Krancken, Todten und außgeworfenen Leuthen, auch Bettel=Gesinde rein halten, und ein gut Register^{em} von Leichen und Krancken, in den Häusern täglich conficire und der Praesidence liefern pp.

2. Pest= oder Krancken=Zuträgern^{en}.

Die Anzahl der selben kan man nicht eigentlich benennen, denn nach deme Krancken sich mehren oder mindern, so mehren und mindern sich die Zuträgere nebst der Wärtern. Der Nutzen erhellet auß der einzigen Pflicht^{eo}, welche diese seÿe: 1^{ep} das sie den Krancken das Eßen und Trincken, auch andere Nothdürft zu tragen, vor das Hauß setzen, davon es hernach die Pest=Wärtere nehmen, und dem Krancken bringen. Diese beede letztgedachte, weil sie den Krancken nicht nahe, weder ins Hauß kommen dürfen, sind so gefährlich vor andere nicht, als die andern Pest=Bedienten, unterdeßen werden sie [k. 160] mehrer Sicherheit halber, doch gleich andern, 2^{et} eine a parte Wohnung haben und sich aller Gemeinschaft mit andern gesunden, obwohlen nicht so entfernert, als die andern, enthalten müssen.

3. Pest=Hebamme.^{es}

Weil diese hochnöthig und eine a parte zubestellen, sich nicht füglich thun läßet, so kan man von denen Pest=Wärterinnen^{et} Eine, oder Zweÿ, nach Vorgängigen Examine durch die Hhn. Physicos auch dazu bestellen,

^{el} *Cyfra nadpisana.*

^{em} *Wyraz podkreślony.*

^{en} *Wyraz podkreślony.*

^{eo} *Wyraz podkreślony.*

^{ep} *Cyfra nadpisana.*

^{et} *Cyfra nadpisana.*

^{es} *Wyraz podkreślony.*

^{et} *Wyraz podkreślony.*

denen etwas mehrers, alß durch andern Wärterinnen gerichtet werden könnte. Solte man aber darunter keine tüchtige finden können, so müße man schon eine besondere^{gu} hiezu ex publico halten, es seýe dann, daß sich von den Pest-Chirurgorum, oder derer Pest=Trägere Haußfrauen hiezu solte welche geschickt finden und brauchen laßen wollen.

Sämtlicher obigen Pflicht insgemein ist: 1^{gw} Gott vorausß vor Augen haben, 2^{gy} nüchtern und mäßig leben, 3^{gz} behertzt und [k. 161] Gott gelaßen seýn, 4^{ha} treu, fleißig und behutsahm in seinen^{hb} ihren Biedienungen handeln, 5^{hc} nicht unter Gesunde sich mengen, 6^{hd} nicht ausgehen, es seýe dann mit einem gewießen Zeichen, etwan mit einem Weißen auf die Ober=Kleider geneheten Creutze oder sonsten, doch anders, alß die Verdächtigen, damit man sie unterscheiden könne; 7^{he} bedencken, daß sie nicht umb eigenen Nützens, sondern umb Gottes Willen diese Gottwolgefällige Bedienung führen, 8^{hf} sich mit den Krancken geduldig und sanftmüthig begehen, 9^{hg} von Leuthen nichts über gebühr erpreßen, den Armen aber ohne Entgelt dienen p.p.

Welcher wieder solche generale v. speciale Pflicht handelt, wird billig mit einer Strafe^{hh}, theils am Geld |: so der Pest=Cassa zum besten gehen kan :| theils am Leibe, theils sonsten arbitrarie belet, deren speciale Determinierung E.E:E. Hw. Rath Wir hiemit überlaßen.

^{gu} *Wyraz podkreślony.*

^{gw} *Cyfra nadpisana.*

^{gy} *Cyfra nadpisana.*

^{gz} *Cyfra nadpisana.*

^{ha} *Cyfra nadpisana.*

^{hb} *Wyraz skreślony.*

^{hc} *Cyfra nadpisana.*

^{hd} *Cyfra nadpisana.*

^{he} *Cyfra nadpisana.*

^{hf} *Cyfra nadpisana.*

^{hg} *Cyfra nadpisana.*

^{hh} *Wyraz podkreślony.*